



**gemeinde mönchaltorf**

# **Gemeinde Mönchaltorf**

## **Ergänzende Richtlinien**

Genehmigt von der Sozialbehörde am 27. Mai 2024

Gültig ab 1. Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
Ziel der ergänzenden Richtlinien	3
Aufbau der ergänzenden Richtlinien	3
Genehmigung und Inkraftsetzung	3
<b>B. Themen</b>	
AHV-Mindestbeiträge	4
Amtliche Dokumente	5
Ausbildungskosten Jugendlicher / junger Erwachsener	6
Aus- und Weiterbildungskosten Erwachsener	7
Auslagen für Schule	8
Babyausstattung (Erstanschaffung)	9
Berufsberatung BIZ	10
Besuchsrechtsausübung	11
Brillen und Kontaktlinsen	12
Bussen	13
Deutschkurse	14
Diäten (ärztlich verordnete Spezialernährung)	15
Dolmetscher	16
Einkommensfreibetrag EFB	17
Einrichtungskosten (Möbiliar- und Hausratsanschaffungen)	19
Einsatzprogramme	20
Empfängnisverhütung	21
Hobbies, Freizeitaktivitäten, Ferienlager	22
Integrationszulage IZU	23
Kinder - Betreuungskosten	25
Kleider / Bekleidung / Schuhe	26
Krankenkasse (Zusatzversicherung VVG-Prämie)	27
Krankheitskosten	28
Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchen	30
Meldung ans Migrationsamt / Unterstützung EU/EFTA Bürger	31
Mietzins (Limiten, überhöhte Mietzinse, junge Erwachsene)	32
Mietzins (bei Umzug und Ausstände)	34
Mietzins (Übernahme während stationärem Aufenthalt)	35
Mietzins (Kautionsversicherung / Garantieerklärung)	36
Möbellagerung	37
Notunterkunft	38
Notunterstützung	39
Rechtsberatung / Anwaltskosten / Gerichtskosten	40
Rückerstattungen	41
Spitalkostenbeiträge	42
Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung	44
Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe	45
Verkehrsauslagen (öffentliche Verkehrsmittel)	46
Verpflegung auswärts	47
Zahnarztkosten	48

## A. Vorwort

### **Ziel der ergänzenden Richtlinien**

Die wirtschaftliche Hilfe in der Gemeinde Mönchaltorf nimmt auf die Lebensumstände (psychische und physische Verfassung, Familiengrösse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse etc.) der Hilfe Suchenden gebührend Rücksicht. Sie fördert die Integration in den Arbeitsprozess und schafft Anreizsysteme um im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Existenz zu sichern. Sie fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die ergänzenden Richtlinien dienen der Rechtsgleichheit unter den Sozialhilfeempfangenden und zur Entscheidungsfindung des Sozialdienstes und der Sozialbehörde. Von den zu unterstützenden Personen können aus dem Handbuch keine Rechte abgeleitet werden, da darin Grundsatzfragen geklärt werden.

Die ergänzenden Richtlinien basieren auf dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich und den SKOS-Richtlinien. Sie regeln die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

### **Normfälle**

Unter dem Begriff Normfälle werden Klientengruppen oder Gegebenheiten definiert, für welche ein allgemeingültiges und klares Prozedere angewendet werden kann. Der gesetzliche Rahmen räumt in diesen Fällen keinerlei oder kaum Spielraum ein, was sowohl Kosten als auch Zuständigkeiten betrifft.

### **Nicht-Normfälle**

Unter dem Begriff „Nicht-Normfälle“ sind alle Gegebenheiten angesiedelt, in welchen eine Entscheidung der Sozialbehörde notwendig ist. Die Definition eines „Nicht-Normfalles“ verlangt nach der Beurteilung der Sozialbehörde und Kosten werden nur dann übernommen, wenn vorgängig eine Kostengutsprache der Sozialbehörde erteilt wurde.

### **Aufbau der Kompetenzordnung**

Die einzelnen Themen der ergänzenden Richtlinien sind in Alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Es werden die Norm- und Nichtnormfälle beschrieben und die entsprechenden Kompetenzen aufgeführt. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit einbezogen.

### **Genehmigung und Inkraftsetzung**

Die Sozialbehörde Mönchaltorf hat die ergänzenden Richtlinien in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst erarbeitet. An der Sitzung vom 13. Dezember 2021 wurden die Richtlinien genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

## B. Themen

### AHV-Mindestbeiträge

Der Sozialdienst prüft bei der Fallaufnahme, ob die Klienten als Nichterwerbstätige bei der SVA Zürich angemeldet sind. AHV-Beitragslücken führen später zu Rentenkürzungen, was vermieden werden sollte. Beitragslücken können bis fünf Jahre rückwirkend geschlossen werden.

Wenn Klienten noch offene Rechnungen für AHV-Beiträge aus früheren Jahren haben, wird ein Anspruch auf Herabsetzung oder Erlass geprüft und die Klienten werden bei der Geltendmachung dieser Ansprüche unterstützt. Wird die Begleichung des AHV-Mindestbeitrages für die unterstützte Person erlassen:

- ist dieser durch die Wohnsitzgemeinde aufzubringen (§ 14 EG AHVG/IVG)
- ist darauf zu achten, dass der in diesem Fall von der zivilrechtlichen Wohngemeinde zu übernehmende AHV-Mindestbeitrag nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe übernommen wird (FIBU Konto 5310.3633.00)

### Normfälle

- AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige und selbständig Erwerbende Sozialhilfebeziehende werden bis max. 5 Jahre rückwirkend übernommen

### Nicht-Normfälle

- AHV-Mindestbeiträge von Einwohnern der Gemeinde Mönchaltorf, welche wirtschaftlich unabhängig leben

### Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Amtliche Dokumente**

Die Kosten für das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Pass, ID, Ausländerausweis) werden übernommen.

Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Kosten für die Neubeschaffung bzw. die Neuerstellung nicht mehr übernommen.

Die Kosten für Reisepässe und ähnliche Reisedokumente von Flüchtlingen oder Ausländern werden nicht übernommen.

## **Normfälle**

- Identitätskarte (ID) und Pass (Schweizer)
- Ausländerausweis (Verlängerung, Mutationen)
- Pass für Ausländer
- Zivilstandesamtliche Dokumente aus der Schweiz oder dem Ausland (Geburtsurkunde, Scheidungspapiere etc.)
- Berufliche Anerkennungen
- Verlust durch Diebstahl, Raub, Einbruch etc.

## **Nicht-Normfälle**

- Ausländer-Statuswechsel
- Reisedokumente

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Ausbildungskosten Jugendlicher / junger Erwachsener**

Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und die Sozialhilfeunabhängigkeit herbeizuführen. Eine Berufsausbildung ist zu fördern.

Jungen Erwachsenen in Erstausbildung wird dann Sozialhilfe ausgerichtet, wenn die Eltern selber bedürftig sind – also Sozialhilfe beziehen – oder sich den Unterhalt nicht leisten können. Wohnen junge Erwachsene in Erstausbildung bei den Eltern, besteht nur dann ein Sozialhilfeanspruch, wenn auch die Eltern auf Unterstützung angewiesen sind. Zur Prüfung der Bedürftigkeit wird zuerst ein gemeinsames Budget erstellt. Ist die Bedürftigkeit der Familie gegeben, so werden in einem zweiten Schritt die Budgets getrennt. Ein allfälliger Überschuss des Elternbudgets ist bei den jungen Erwachsenen als Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Bei jungen Erwachsenen in Erstausbildung, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil leben, wird als Voraussetzung für die Unterstützung nicht auf die Bedürftigkeit der Eltern abgestützt. Es wird deren Unterhaltsbeitrag mit einem erweiterten Budget (analog Haushaltsentschädigung und Konkubinatsbeitrag) berechnet. Deckt dieser zusammen mit Lehrlingslohn und Stipendien den Lebensunterhalt der jungen Erwachsenen nicht, so besteht Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

### **Normfälle**

- Lehrmittel und Prüfungskosten, sowie notwendige Ausrüstung (Berufskleider, Scheren, Werkzeug etc.), sofern nicht vom Arbeitgeber übernommen. ^
- Notebook bis maximal Fr. 250.-
- Eignungsabklärung durch die Berufsberatung BIZ (Multicheck etc.)
- EG/AVIG Angebote bis zu Anteil Fr. 5'000.- (Gemeinde Mönchaltorf) pro Jahr

### **Nicht-Normfälle**

- Finanzierung von Weiterbildungen
- Notebook ab Fr. 250.-
- Individuell (Aufgabenhilfe, Coaching etc.)
- EG/AVIG Angebote ab Fr. 5'000.- pro Jahr

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Aus- und Weiterbildungskostenbildungskosten Erwachsener**

Erwachsene haben generell keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten von Aus- oder Weiterbildungen. Auch wenn es sich um eine Erstausbildung handelt.

### **Normfälle**

- (-)

### **Nicht-Normfälle**

- Finanzierung von Erstausbildungen
- Finanzierung von Ausbildungen
- Finanzierung von Weiterbildungen

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Auslagen für Schule**

Die entstehenden Kosten sind durch den Grundbedarf zu decken. Keine Übernahme von Kosten für Schulmaterial, Bücher, Verpflegungskosten bei Exkursionen etc.

Grundkosten, welche in der Mittelschule anfallen, gehen demgegenüber in aller Regel über den im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigten Bildungsanteil hinaus, da hier Lehrmittel grundsätzlich nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die den Grundbedarfsanteil übersteigenden Mehrkosten sind entsprechend als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Es ist bei jedem Gesuch vorgängig ein Antrag auf Subventionen bei der Schule Mönchaltorf zu stellen.

Privatschulen und Privatkurse werden nicht übernommen.

## **Normfälle**

- Die Anmeldegebühr des 10. Schuljahres in der Höhe von Fr. 200.-
- Der Elternbeitrag des 10. Schuljahres in der Höhe von Fr. 2'500.- (abzüglich Subventionen der Schule Mönchaltorf)

## **Nicht-Normfälle**

- Alle weiteren Fälle

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle



## **Babyausstattung (Erstanschaffung)**

Die werdenden Eltern haben die benötigten Artikel möglichst günstig zu erstehen. Günstige Angebote wie die Übernahme der Ausstattung von Verwandten, Winterhilfe oder von Secondhand-Shops, Brockenhaus, Stiftung Pfarrer Sieber, „www.bediendi.ch“, Mütterhilfe und Kinderkleiderbörsen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Benötigte Einzelstücke, die dort nicht erhältlich sind, sollen möglichst preisgünstig in anderen Läden erstanden werden.

Ein entsprechender Antrag ist bis 3 Monate nach Niederkunft zu stellen, später anfallende Kosten sind aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) zu decken.

Voraussetzungen

- Eine Aufstellung der benötigten Gegenstände. Bei einem nachfolgenden Kind zusätzlich die bereits vorhandenen Gegenstände.

Es kann ein Antrag an die Sozialbehörde gestellt werden, wenn aus speziellen Gründen die Maximalbeträge überschritten werden müssen.

### **Normfälle**

- Baby-Erstausrüstung Fr. 750.- (Maximum)
- Für Zwillinge Fr. 1'500.- (Maximum)
- Nachfolgende Kinder Fr. 200.- (Maximum pro weiteres Kind)

### **Nicht-Normfälle**

- Maximalbeträge werden überschritten
- Anträge ab 3 Monate nach Niederkunft

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Berufsberatung BIZ**

Die kantonale Berufsberatung sorgt in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Berufsinformationszentren (BIZ) für die fachgerechte Durchführung und Weiterentwicklung der Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene. Die Berufsberatung bei den öffentlichen Berufsberatungen (BIZ) ist für Erwachsene über 20 Jahre kostenpflichtig. Für Sozialhilfebeziehende ist eine Erstberatung, bei Vorliegen einer Unterstützungsbestätigung, gratis.

### **Normfälle**

- Kosten für max. zwei weitere Beratungssitzungen

### **Nicht-Normfälle**

- Weiterführende Beratung ab der 4. Sitzung

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Besuchsrechtsausübung

Die Kosten für die Betreuung eigener, nicht in der Obhut oder unter der elterlichen Sorge des/der Hilfesuchenden stehender Kinder werden während einzelner Tage und Wochenenden übernommen.

### Voraussetzungen

- Formular „Nachweis Besuche bei Eltern Kind/Jugendlicher“ ausgefüllt und vom Inhaber elterlichen Sorge / der Obhut unterschrieben.

### Normfälle

- Von 1 bis 5 Jahren      Fr.    10.-      pro Tag und Kind
- Ab 6 Jahren              Fr.    15.-      pro Tag und Kind

Während den Ferien (d.h. ab 5 aufeinander folgenden Tagen) reduzieren sich die Ansätze für die Betreuung folgendermassen:

- Von 1 bis 5 Jahren      Fr.    8.-      pro Tag und Kind
- Ab 6 Jahren              Fr.    11.-      pro Tag und Kind

### Nicht-Normfälle

- Zusätzliche Kosten während den Ferien
- Übersteigende Beträge

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Brillen und Kontaktlinsen

Durch Krankenkasse, andere Versicherungen und allenfalls durch Stiftungen nicht übernommene Kosten für ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden erst nach Vorliegen eines Kostenvoranschlags eines Optikergeschäftes bewilligt. Nach Abzug der Leistungen von Dritten werden die Kosten für die Fassung max. alle 3 Jahre übernommen. Es ist immer die kostengünstigste, zweckmässigste und wirtschaftlichste Variante zu bewilligen.

Bei medizinischer Indikation für Kontaktlinsen sind abweichende Regelungen möglich. Die Sozialbehörde entscheidet über Ausnahmen nach Vorlage entsprechender Arztzeugnisse.

### Voraussetzungen

- Vorliegen eines ärztlichen Rezepts bei der ersten Brille
- Ab der zweiten Brille reicht ein Sehtest eines Optikergeschäftes aus
- Kostenvoranschlag eines Optikergeschäftes

### Normfälle

- Fassung max. Fr. 150.-
- Gläser max. Fr. 500.- (beide zusammen, nicht je Glas)
- Handelt es sich um eine Lese-Sehschwäche, ist eine Lesebrille aus dem Grundbedarf zu kaufen. Ist dies nicht möglich wird ein ärztliches Attest mit Begründung verlangt.
- Es werden keine Sonnenbrillen, Sonnenclips, spezielle Entspiegelungen, dünnere Gläser etc. finanziert.

### Nicht-Normfälle

- Höhere Kosten, insbesondere auch bei Kontaktlinsen und für Gleitsichtbrillen
- kürzere Intervalle

### Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Bussen**

Eine Busse kann durch Arbeit abverdient werden, wenn die gebüsste Person nachweislich zahlungsunfähig ist. Das Abverdienen von Bussen wird im Kanton Zürich mehrheitlich durch die Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (ZSGE) organisiert und durchgeführt.

### **Normfälle**

- Bussen werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und auch nicht bevorschusst

### **Nicht-Normfälle**

- In besonderen Härtefällen können Bussen ausnahmsweise bevorschussend übernommen werden um grösseren Schaden abzuwenden (z.B. Jobverlust, Kinderbetreuung etc.)

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Deutschkurse

Im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) bestehen eine Integrationspflicht von Seiten der Sozialbehörde sowie eine Mitwirkungspflicht von Seiten der Klienten. Hierzu gehört auch der Besuch von Sprach- / Deutschkursen.

### Normfälle

- Intensiv-Deutschkurse (5 Halbtage pro Woche) pro Klient im Betrag von max. Fr. 6'000.- pro Semester, inkl. Lehrmittel.
- Deutschkurse pro Klient im Betrag von maximal Fr. 3'000.- pro Semester, inkl. Verkehrsauslagen und Lehrmittel.
- Ab zwei unentschuldigten Abwesenheiten werden die Klienten für den gesamten Teil des Kursgeldes rückerstattungspflichtig, den sie nicht besucht haben. Es steht dem Sozialdienst frei zu prüfen, ob in Fällen der Verletzung der Mitwirkungspflicht eine Kürzung des Grundbedarfes beantragt werden soll.
- Bei Kursabbruch, ohne Absprache mit dem Sozialdienst und ohne Begründung, werden die Kurskosten anteilmässig mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet. Der Sozialdienst informiert bereits bei Kursanmeldung schriftlich über diesen Grundsatz.
- Kurse bis zum Level B1

### Nicht-Normfälle

- Kosten für intensive Deutschkurse, welche den Betrag von Fr. 6'000.- pro Semester übersteigen.
- Kurskosten, welche den Betrag von Fr. 3'000.- pro Semester übersteigen.
- Kurse, welche das Level B1 übersteigen
- Sollte der Kurs abgebrochen oder nur teilweise besucht worden sein, so besteht grundsätzlich eine Rückerstattungspflicht. In begründeten Einzelfällen (Härtefällen) kann die Sozialbehörde darüber befinden, ob im Sinne einer Ausnahme auf die Rückforderung verzichtet wird

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Diäten (ärztlich verordnete Spezialernährung)**

Bei einer ärztlich attestierten Getreideunverträglichkeit (Zöliakie) oder Bauchfelldialyse werden gemäss kantonalem Sozialhilfe Behördenhandbuch 8.1.05 zusätzlich Fr. 175.- pro Monat im Budget berücksichtigt.

Solche Mehrauslagen, welche durch eine aus gesundheitlichen Gründen notwendige Diät ernährung anfallen, werden zu den krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen gemäss SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.4 gezählt.

Bei Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) sind Diabetiker gemäss neueren Rechtsprechung nicht auf teure Spezialprodukte, sondern auf eine gesundheitsbewusste ausgewogene Kost angewiesen, die weitgehend ohne Mehrkosten eingehalten werden kann.

Der Diätzuschlag von max. Fr. 175.- pro Person / Monat (während längstens 12 Monaten) wird nur ausgerichtet, wenn die Notwendigkeit der Einhaltung einer Diät im Zusammenhang mit der Getreideunverträglichkeit oder einer Bauchfelldialyse ärztlich attestiert ist. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches sich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Notwendigkeit der Einhaltung einer Diät ausspricht. Bei der jährlichen Revision ist jeweils ärztlich zu attestieren, dass die Diätvorgaben eingehalten worden sind.

Die Position „Diätzuschlag“ wird für die Ermittlung der Eintritts-/Austrittsschwelle berücksichtigt.

### **Normfälle**

- Getreideunverträglichkeit
- Bauchfelldialyse

### **Nicht-Normfälle**

- Alle Kosten, welche die Normfall-Definition übersteigen.

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Dolmetscher**

Im Verkehr mit den Behörden gilt das Prinzip der Amtssprache (vgl. Art. 70 BV). Das bedeutet, dass zwischen der Verwaltung und Privatpersonen mündlich und schriftlich grundsätzlich die im betreffenden Kanton geltende Amtssprache zur Anwendung gelangt. Im Kanton Zürich ist die Amtssprache Deutsch (Art. 48 KV). Wer der deutschen Sprache nicht oder nicht genügend mächtig ist, muss sich grundsätzlich selbst und auf eigene Kosten um eine Übersetzungshilfe bemühen, wenn er oder sie mit den Behörden in Kontakt treten will oder muss.

Bei Beratungen von Personen mit Sprachproblemen sind Übersetzungen teilweise unumgänglich. Oft können diese Übersetzungen durch Freunde und Bekannte der Sozialhilfeklienten gewährleistet werden.

Höchstens in Fällen, in denen ein Dolmetscher zwar nicht aus verfahrenstechnischen Gründen notwendig ist, eine Übersetzung durch eine nicht aus dem privaten Umfeld des Betroffenen stammenden Person jedoch sinnvoll ist, können solche Auslagen als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Massgebend ist hier, ob durch den Beizug einer professionellen Übersetzungshilfe die konkrete Situation der unterstützten Person entscheidend verbessert werden kann, die Leistung in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen steht und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar ist.

### **Normfälle**

- Fremdsprachen max. Fr. 300.- pro Person und Jahr
- Gehörlose max. Fr. 500.- pro Person und Jahr

### **Nichtnormfälle**

- Übersteigende Beträge

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle



## **Einkommensfreibetrag EFB**

Unterstützten Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften, wird ein so genannter Einkommensfreibetrag (EFB) gewährt. Damit stehen den betroffenen Personen Mittel zur Verfügung, die über ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum hinausgehen. Aus dem EFB hat die unterstützte Person allerdings allfällige Steuern zu bezahlen und im Falle einer Schuldbetreibung ist der über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegende Betrag pfändbar.

Die Anspruchsberechtigung auf einen EFB muss mindestens einmal jährlich überprüft werden. Der EFB wird bei der Bemessung der Austrittsschwelle aus dem Bezug von wirtschaftlicher Hilfe berücksichtigt, nicht aber bei der Eintrittsschwelle (Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 19. November 2015 (gültig ab 1. Januar 2016); Weisung Sicherheitsdirektion, Ziffer II 3).

Lehrlingslöhne gelten im Kanton Zürich nicht als Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.

Der EFB wird in Abhängigkeit des Beschäftigungsumfangs festgelegt und beträgt im Kanton Zürich ab dem 1. Januar 2015 Fr. 400.- pro Monat bei einer 100%-Anstellung. Bei Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert.

## **Kürzung der Zulagen**

Als Sanktion kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5 bis 30 Prozent, sowie Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden.

Der EFB darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn und beträgt maximal Fr. 400.- pro Monat.

- Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 850.- pro Unterstützungseinheit nicht überschreiten.
- Nach der Praxis im Kanton Zürich kann ein EFB auch mit der Gewährung einer IZU (vgl. Kapitel 8.2.01) kombiniert werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt.
- Zulagen dürfen zur Verrechnung mit Schulden herangezogen werden.
- Kann eine Person wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten, fällt der Anspruch auf einen EFB dahin. Auf einem allfälligen Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Kranken- oder Unfalltagelder) wird kein EFB ausgerichtet.

## **Normfälle**

- Gemäss nachfolgenden Tabellen
- Bei Neuaufnahmen werden die Zulagen durch die Sozialbehörde generell genehmigt:
- Nicht angegebene Löhne werden nicht rückwirkend für einen EFB berechtigt.

## **Nicht-Normfälle**

- allfällige Ausnahmen.

### Festlegung Einkommensfreibetrag (EFB) bei Monatslohn

Bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen.

Die Höhe des Einkommensfreibetrages (EFB) wird wie folgt festgelegt:

Geleistetes Pensum in %	Höhe Einkommensfreibetrag EFB	
	Erwachsene	Junge Erwachsene
91 - 100	Fr. 400.-	Fr. 200.-
81 - 90	Fr. 360.-	Fr. 180.-
71 - 80	Fr. 320.-	Fr. 160.-
61 - 70	Fr. 280.-	Fr. 140.-
51 - 60	Fr. 240.-	Fr. 120.-
41 - 50	Fr. 200.-	Fr. 100.-
31 - 40	Fr. 160.-	Fr. 80.-
21 - 30	Fr. 120.-	Fr. 60.-
20	Fr. 100.-	Fr. 50.-

### Festlegung Einkommensfreibetrag (EFB) bei Stundenlohn

Bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen.

Das Arbeitspensum ist ausgehend von den geleisteten Arbeitsstunden gemäss nachfolgender Tabelle (Basis: 40 Stundenwoche) zu ermitteln:

Arbeitsstunden	Pensum	Höhe Einkommensfreibetrag EFB	
		Erwachsene	Junge Erwachsene
173	100%	Fr. 400.-	Fr. 200.-
Bis 156	90%	Fr. 360.-	Fr. 180.-
Bis 138	80%	Fr. 320.-	Fr. 160.-
Bis 121	70%	Fr. 280.-	Fr. 140.-
Bis 104	60%	Fr. 240.-	Fr. 120.-
Bis 86	50%	Fr. 200.-	Fr. 100.-
Bis 69	40%	Fr. 160.-	Fr. 80.-
Bis 52	30%	Fr. 120.-	Fr. 60.-
Bis 35	20%	Fr. 100.-	Fr. 50.-

### Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Einrichtungskosten (Möbiliar- und Hausratsanschaffungen)**

Wenn es die besondere Situation der betroffenen Person erfordert, sind die Auslagen für Möbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände (einfache Grundausstattung) als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Zu denken ist hier z.B. an den Ersatz von Einrichtungsgegenständen oder an die Neuanschaffung einer Grundausstattung (insbesondere Bett, Schrank, Tisch, Stühle) für Personen, die bis dahin über kein eigenes Mobiliar verfügten.

Die Aufwendungen sind mit einer detaillierten Liste unter Angabe der Preise vorgängig zu begründen. Die Anschaffungen haben in der Regel bei günstigen Bezugsquellen wie Brockenhaus, Ikea, etc. zu erfolgen und sind mit Quittungen zu belegen.

Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

### **Normfälle**

- max. Fr. 1'000.- für einen 1-Personenhaushalt (Ersteinrichtung)
- max. Fr. 2'000.- für einen Mehrpersonenhaushalt (Ersteinrichtung)

### **Nicht-Normfälle**

- Übersteigende Beträge Ersteinrichtung
- Alle Kosten für Ersatzanschaffungen

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Einsatzprogramme

Einsatzprogramme sind Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Integration. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Personen, besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Mit Integrationsmassnahmen können weitere soziale Kosten (Kriminalität, psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeiten usw.) verhindert oder zumindest eingedämmt werden. Zudem können die Personen ein aktuelles Zeugnis erwerben, um bessere Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu haben.

Gemäss SKOS D.2 fördern die Sozialhilfeorgane die soziale und berufliche Integration. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung.

Die Kosten für Programme, welche dem Sozialdienst sinnvoll erscheinen, werden genau geprüft und evaluiert. Es sollen hauptsächlich Programme berücksichtigt werden, welche der Sozialdienst oder die Sozialbehörde persönlich besucht und kennengelernt hat.

## Normfälle

- Beschäftigungs- oder Integrationsprogramme max. 12 Monate bis max. Fr. 2'500.- pro Monat
- EG AVIG Programme (wird vom RAV angeordnet, die Hälfte der Kosten gehen zu Lasten des Kantons) max. 6 Monate bis max. Fr. 2'500.- pro Monat.

## Nicht-Normfälle

- Übersteigende Beträge
- Übersteigende Dauer
- Neue Programme, die dem Sozialdienst oder der Behörde nicht bekannt sind

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialvorstand: Nicht-Normfälle

## **Empfängnisverhütung**

Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bzw. in der Pauschale für Personen in stationären Einrichtungen enthalten.

Nicht durch den Krankenversicherer übernommene Kosten für medizinische Eingriffe zwecks Sicherstellung eines dauernden Empfängnissschutzes (Spirale, Unterbindung) werden übernommen.

### Voraussetzungen

- Vorliegen eines ärztlichen Kostenvoranschlages

### **Normfälle**

- Nicht durch den Krankenversicherer gedeckte Kosten werden unter Abzug von 10% (Selbstbehalt) übernommen.

### **Nicht-Normfälle**

- (-)

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Hobbies, Freizeitaktivitäten, Ferienlager**

Gemäss SKOS C.1.3 besteht der Grundsatz, dass Kinder aus Familien, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, von soziokulturellen Angeboten und sinnvollen Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden dürfen. Eltern werden angewiesen, bei Angeboten der Schule Mönchaltorf immer vorgängig einen Antrag auf Subventionen zu stellen.

### **Normfälle**

- Hobbies, Freizeitaktivitäten, Ferienlager, Förderungsmassnahmen für Kinder etc.  
Kosten bis max. Fr. 500.- pro Kind und Jahr werden abzüglich 10% Selbstbehalt übernommen. Eine Beitragsleistung privater Organisationen, insbesondere ROKJ Pfannenstiel und Pro Juventute ist durch die Eltern eigenständig zu prüfen.
- Klassen- oder Wintersportlager, Kurs- und Projektwochen der Schule;
  - a) Wenn die Eltern lediglich den Verpflegungsbeitrag leisten müssen, werden keine weiteren Kosten durch die Sozialhilfe gedeckt. Verpflegungskosten sind im Grundbedarf enthalten.
  - b) Bei Wintersportlager o.ä. werden die Eltern angewiesen, zuerst die Stipendien der Schule Mönchaltorf zu beanspruchen (bis zu 70% Erlass). Für den Restbetrag gilt das Gleiche; max. Fr. 500.- pro Kind und Jahr werden abzüglich 10% Selbstbehalt übernommen.
- Die Fr. 500.- pro Kind und Jahr sind gesamthaft, für private Freizeitaktivitäten sowie auch für Aktivitäten der Schule.

### **Nicht-Normfälle**

- alle Fälle, in welchen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen.
- nach Volljährigkeit.

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Integrationszulage IZU

Nach SKOS C.2. werden mit der Integrationszulage Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und / oder berufliche Integration finanziell anerkannt.

Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung zwischen Fr. 100.- und 300.- pro Person und Monat.

### Normfälle

Die IZU wird gewährt, wenn eine Person über 16 Jahre alt ist und eine der folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, ohne gleichzeitig ein Erwerbseinkommen zu erwirtschaften resp. einen Einkommensfreibetrag zu erhalten:

Die Behandlung von Lehrlingslöhnen kann besonders geregelt werden, sie gelten im Kanton Zürich nicht als Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt. Es empfiehlt sich, um aus finanziellen Überlegungen einen Lehrabbruch zu vermeiden, eine IZU wie folgt zu gewähren:

Minderjährige Fr. 150.-

Volljährige Fr. 300.-

### Liste von Tätigkeiten welche zu einer IZU führen können

- Gemeinnützige Tätigkeit
- Teilnahme an Integrationsprogrammen / Beschäftigungsprogramme
- Geschützte Arbeitsplätze
- Deutschkurse

### Zwischen dem vollendeten 16. und 25. Altersjahr

- 10. Schuljahr (nach obligatorischer Schulzeit)
- Absolvierung eines Berufspraktikums / mit oder ohne Lohn
- Absolvierung einer Berufslehre / mit oder ohne Lohn
- Besuch der Mittelschule
- Besuch Fachhochschule / Universität
- Deutschkurs
- Praktikum mit oder ohne Lohn
- Deutschkurs
- Schnuppertage (exklusive Lehrstelle)
- Weiterbildungen (nur wenn von SB genehmigt)

### Nicht-Normfälle

- Pflege von Angehörigen
- Freiwilligenarbeit
- allfällige Ausnahmen.

### Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) bei monatlicher Tätigkeit

Pensum in %	Höhe IZU	
	Erwachsene	junge Erwachsene
90 - 100	Fr. 300.-	Fr. 150.-
80 - 89	Fr. 270.-	Fr. 135.-
70 - 79	Fr. 240.-	Fr. 120.-
60 - 69	Fr. 210.-	Fr. 105.-
50 - 59	Fr. 180.-	Fr. 90.-
36 - 49	Fr. 150.-	Fr. 75.-
- 35	Fr. 100.-	Fr. 50.-

### Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) bei stundenweiser Tätigkeit

Erfolgt die Integrationsleistung stundenweise, so ist das Pensum ausgehend von den geleisteten Stunden gemäss nachfolgender Tabelle (Basis: 40 Stundenwoche) festzulegen:

Arbeitsstunden	Pensum	Höhe Integrationszulage für Nichterwerbstätige IZU	
		Erwachsene	Junge Erwachsene
ab 155	90%	Fr. 300.-	Fr. 150.-
Bis 154	89%	Fr. 270.-	Fr. 135.-
Bis 137	79%	Fr. 240.-	Fr. 120.-
Bis 119	69%	Fr. 210.-	Fr. 105.-
Bis 102	59%	Fr. 180.-	Fr. 90.-
Bis 85	49%	Fr. 150.-	Fr. 75.-
Bis 61	35%	Fr. 100.-	Fr. 50.-

### Integrationszulage für Alleinerziehende

Die Integrationszulage für Alleinerziehende wurde per 1. Januar 2016 abgeschafft.

### Minimale Integrationszulage (MIZ)

Die Minimale Integrationszulage wurde per 1. Januar 2016 abgeschafft.

### Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle



## **Kinder - Betreuungskosten**

Eine familienergänzende Kinderbetreuung kann zum Wohl und Schutz des Kindes, sowie für die Verfügbarkeit des betreuenden Elternteils im Arbeitsmarkt, angezeigt sein. Zu denken ist hier etwa an belastende Familiensituationen, denen mit einer zeitweisen ausserhäuslichen Betreuung des Kindes wirksam begegnet werden kann. Aber auch Aspekte wie die soziale Integration und die Förderung von sprachlichen Kompetenzen von Kindern können dafür sprechen, Massnahmen wie z.B. die Teilnahme an einer wöchentlichen Spielgruppe oder Ähnlichem zu finanzieren. Erscheinen solche Massnahmen als geboten, sind die entsprechenden Auslagen als situationsbedingte Leistung zu übernehmen (Behördenhandbuch 8.1.09).

Kosten, welche im Rahmen der regulären Betreuung durch die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (KidzClub und Kinderkrippe Müslihuus) entstehen, werden gemäss Elternbeitragsreglement übernommen. Andere Institutionen nach individueller Beurteilung. Gemäss SKOS C.1.3 wird eine Erwerbstätigkeit erwartet, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

### **Normfälle (Hort → KidzClub)**

- Kinderbetreuungskosten werden während der Arbeitstätigkeit, Deutschkursen, Tagesklinik, stationärem Aufenthalt übernommen.
- Betreuungskosten werden übernommen, um während dem Bezug von Arbeitslosentaggeldern die Vermittlungsfähigkeit zu erhalten.

### **Nicht-Normfälle (Krippe → Müslihuus / Tagesfamilie / Spielgruppe)**

- Kinderbetreuungskosten werden während der Arbeitstätigkeit, Deutschkursen, Tagesklinik, stationärem Aufenthalt übernommen.
- Betreuungskosten werden übernommen, um während dem Bezug von Arbeitslosentaggeldern die Vermittlungsfähigkeit zu erhalten.
- Kinderbetreuung, welche der sozialen Integration und des Spracherwerbs der Kinder dienen, werden gegebenenfalls im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Es sind Berichte von Beistandspersonen oder Ärzten beizulegen, welche die Notwendigkeit aufzeigen.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Kleider / Bekleidung / Schuhe**

Kosten für Kleider sind grundsätzlich im Grundbedarf enthalten. Es können aber zusätzliche Kosten entstehen bei:

- Ausübung Beruf, Berufskleider
- Freizeit / Hobby (bei Kindern/Jugendlichen)
- Andere Notlagen

Grundsätzlich ist bei der Winterhilfe ein Gesuch einzureichen. So kann die Winterhilfe ersucht werden, der betroffenen Person / Familie ein Kleiderpaket zukommen zu lassen.

Für Sportbekleidung von Kinder und Jugendlichen werden Eltern angehalten, beim Rotaryklub ROKJ Pfannenstiel Antrag auf Kostenbeteiligung zu stellen.

## **Normfälle**

- Kann die Winterhilfe oder der ROKJ das Erforderliche nicht erbringen, so kann pro Person und Jahr Fr. 300.- für Kleider gesprochen werden.
- Für Berufskleidung kann in Ausübung einer Erwerbstätigkeit pro Person und Jahr Fr. 300.- gesprochen werden.

## **Nicht-Normfälle**

- Fälle, welche nicht den oben genannten Richtlinien entsprechen.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Krankenkasse (Zusatzversicherung VVG-Prämie)**

Die medizinische Grundversorgung ist weitgehend durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Im Rahmen des sozialen Existenzminimums besteht in der Regel kein Anspruch auf Einbezug von Zusatzversicherungen (vgl. § 15 Abs. 2 SHG). In Sonderfällen (z.B. medizinisch begründete Notwendigkeit eines besseren Versicherungsschutzes bzw. kostengünstigere Lösung) oder für eine verhältnismässig kurze Unterstützungsperiode (vorübergehende Notlage) kann es aber angebracht sein, ausnahmsweise Prämien für über die Basisversorgung hinausgehende Leistungen aus Sozialhilfemitteln abzugelten. Der Sozialbehörde steht ein erhebliches Ermessen zu, ob sie neben der obligatorischen Grundversicherung zusätzliche Versicherungen finanzieren will. Falls die Zusatzversicherung nicht berücksichtigt wird, steht es den Hilfesuchenden normalerweise frei, sie entweder aufzulösen oder die entsprechenden Prämien selber zu tragen (Behördenhandbuch 8.1.02).

Bestehen gesundheitliche Probleme, die sich mit den über die obligatorische Grundversicherung gedeckten schulmedizinischen Behandlungen nicht lösen lassen, bei denen aber Massnahmen der Komplementär- oder Alternativmedizin eine deutliche Verbesserung des Gesundheitszustandes oder Heilung bewirken, kann die Berücksichtigung einer Zusatzversicherung als situationsbedingte Leistung angemessen sein.

### **Normfälle**

- Der / die Klientin trägt die Zusatzversicherung nach VVG selber
- Die bereits bestehende Zahnversicherung bei Erwachsenen wird übernommen, wenn damit Kosten für reguläre Zahnbehandlungen vergütet werden.
- Bei Kindern wird die Zahnversicherung übernommen, wenn damit Kosten für reguläre Zahnbehandlungen vergütet werden.
- Zahnversicherungen für kieferorthopädische Massnahmen beim Kindern werden erst ab dem Zeitpunkt übernommen, wenn eine kieferorthopädische Massnahme ab Grad 3 notwendig wird (siehe Behördenhandbuch 7.3.05)

### **Nicht-Normfälle**

- Wenn der Ertrag aus der Zusatzversicherung ausgewiesener massen die Prämien übersteigen, wird die VVG-Prämie übernommen

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Krankheitskosten

Nach den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1., sind krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, welche über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, aber im Einzelfall nützlich und sinnvoll sind, durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann.

Bei der Klärung eines Anspruches auf krankheits- oder behinderungsbedingte Spezialauslagen kann sich die Sozialbehörde in vielen Fällen auf die Regelungen im Bereich der Ergänzungsleistungen abstützen (§§ 3 ff. Zusatzleistungsverordnung, ZLV, LS 831.31). Sind keine einschlägigen Empfehlungen zu finden, muss der Bedarf, der Umfang und die Art der Hilfe im Einzelfall geprüft werden. Im Zweifelsfall sind dazu Fachpersonen oder Fachstellen beizuziehen (vgl. Zeitschrift für Sozialhilfe [ZeSo] 2001 S. 137 f.). Die Übernahme von krankheits- und behinderungsbedingten Folgekosten steht im weitgehenden Ermessen der Sozialbehörde. Es steht ihr auch frei, bei einem ausgewiesenen Bedarf nach geeigneten, kostengünstigeren Lösungen zu suchen.

Wer einen Anspruch auf krankheits- oder behinderungsbedingte Spezialauslagen geltend machen will, hat grundsätzlich vorgängig bei der Sozialbehörde um Kostengutsprache zu ersuchen.

## Normfälle

- Nicht versicherte Leistungen der Krankenkasse werden den Klienten von der laufenden wirtschaftlichen Hilfe in Abzug gebracht.
- Antrag auf Übernahme von nicht versicherten Leistungen bis Fr. 300.- für längstens sechs Monate. Die Notwendigkeit der Behandlung / Medikamente ist mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen.
- Patientenbeteiligung der Spitex, Fr. 8.- pro Tag, wird übernommen.

## Nicht- Normfälle

- Antrag auf Übernahme von nicht versicherten Leistungen über Fr. 300.-

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchten

Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Dabei geht es gemäss Behördenhandbuch (5.1.03) um:

- andere gesetzliche Leistungen wie z.B. solche der Sozialversicherungen (AHV, IV, EL, ALV) oder von weiteren Einrichtungen der primären sozialen Sicherheit (Alimentenbevorschussung, Stipendien).
- Leistungen Dritter wie z.B. eheliche oder elterliche Unterhaltsbeiträge (an Personen mit eigenem Unterstützungswohnsitz) oder Zahlungen aufgrund der Verwandtenunterstützungspflicht sowie Vergütungen von Privatversicherungen oder freiwillige private Unterstützungen.
- Leistungen sozialer Institutionen, d.h. von privaten oder kirchlichen oder besonderen öffentlichen Hilfswerken.
- Wer um Sozialhilfe ersucht hat nachzuweisen, dass er seine Ansprüche gegenüber allen der Sozialhilfe vorangehenden Leistungserbringern (Arbeitgeber, Versicherungen, ALV, Zusatzleistungen, Alimenten usw.) geltend gemacht hat.
- Noch nicht ausgeschöpfte oder noch hängige Leistungsanträge werden von den Hilfesuchenden zwecks Verrechnung mit Sozialhilfebezügen abgetreten.
- Wird eine Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abtretung derselben verweigert, darf keine Sozialhilfe ausgerichtet werden.

## Normfälle

- Reduktion bei Sanktionen vorangehender Leistungserbringer bei Neugesuchten werden bei Einstelltagen folgende Sanktionen verhängt:
  - 1-10 Einstelltage = Grundbedarf Reduktion 10% für 3 Monate
  - 10-20 Einstelltage = Grundbedarf Reduktion 20% für 3 Monate
  - 20 + Einstelltage = Grundbedarf Reduktion 30% für 3 Monate

## Nicht- Normfälle

- Alle anderen Kürzungen und Sanktionen

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Meldung ans Migrationsamt / Unterstützung EU/EFTA Bürger**

Damit die Ausländerbehörden über die für die Beurteilung wesentlichen Informationen verfügen, hat der Bundesgesetzgeber eine Meldepflicht für die Sozialbehörden festgelegt (Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG). Die Sozialbehörden haben dem Migrationsamt unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden.

Die Sozialhilfebehörden erstatten bei Aufenthaltserlaubnissuchenden ab einem Bezug von Fr. 25'000.- und bei Niedergelassenen ab einem Bezug von Fr. 40'000.- eine einmalige Meldung an das Migrationsamt (Gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 25. Januar 2019).

Per 1. Januar 2019 sind Änderungen des Ausländergesetzes in Kraft getreten. Wenn EU-/EFTA-Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA die Erwerbstätigkeit in den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthalts in der Schweiz unfreiwillig beenden, dann bleibt die Bewilligung bis zum Ablauf der in Art. 61a Abs. 1 AIG vorgesehenen Frist von sechs Monaten bzw. bis zum Ende der darüber hinausgehenden Arbeitslosenentschädigung gültig (Art. 61a Abs. 2 AIG; Weisungen VEP, Kapitel 8.3.2.3).

Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach Art. 61a Abs. 1 und 2 AIG besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sozialhilfe (Art. 61a Abs. 3 AIG). Diese Bestimmung ist direkt anwendbar und bedarf keiner Umsetzung im kantonalen Recht. Auf diesen grundsätzlichen Sozialhilfe-Ausschluss müssen Antragstellende bei Unterstützungsgesuchen hingewiesen werden. Sie werden in solchen Fällen nur mit Hilfen in Notlagen und zusätzlich bei der Heimreise unterstützt.

Bei freiwilliger Aufgabe der Erwerbstätigkeit erlischt das entsprechende Aufenthaltsrecht sofort, weil die betreffende Person ihre Arbeitnehmereigenschaft verliert. Sie kann ihren Aufenthalt in der Schweiz nur dann fortsetzen, wenn sie die Voraussetzungen eines anderen Status nach dem Freizügigkeitsabkommen erfüllt (Weisungen VEP, Kapitel 10.2.1).

### **Normfälle**

- Es besteht die Meldepflicht

### **Nicht-Normfälle**

- (-)

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

### Mietzins (Limiten, überhöhte Mietzinse, junge Erwachsene)

Das Sozialamt Mönchaltorf bezahlt nur Mietzinse für kostengünstige Wohnungen. Der Begriff „kostengünstig“ beinhaltet die folgenden, verbindlichen Limiten exkl. Nebenkosten:

1 Person	Fr.	1'100.-
2 Personen	Fr.	1'400.-
3 Personen	Fr.	1'600.-
4 Personen	Fr.	1'800.-
5 Personen	Fr.	1'900.-
Ab 6 Personen	Entscheid der Sozialbehörde	

Wird ein stationärer Aufenthalt (Gefängnis, Therapie, etc.) notwendig, so wird der Mietzins für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin übernommen, in der Regel während maximal drei Monaten.

### Überhöhte Wohnkosten

Überhöhte Wohnkosten sind bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu übernehmen. Unter der Voraussetzung, dass sich die betroffene Person um eine günstigere Wohnung bemüht und ihre Bemühungen dokumentiert. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Bemüht sich die zu unterstützende Person nicht um günstigeren Wohnraum, wird nur die Miete gemäss den Richtlinien im Budget berücksichtigt. Falls eines oder mehrere Zimmer untervermietet werden, um die Wohnung, die über den Richtlinien liegt zu erhalten, wird der Mietanteil des Untermieters als weitere Einnahme angerechnet und nicht an die Mietkosten.

Bei erschwerten Umständen bei der Wohnungssuche kann auf Antrag ein externer Partner zur Unterstützung hingezo-gen werden.

Überhöhte Wohnkosten können auch in folgenden Fällen übernommen werden:

- Mutmassliches zukünftiges, absehbares Einkommen (Überbrückungshilfe)
- Gefährdung soziale Integration
- Gesundheitszustand und / oder Behinderung

### Personen mit gerichtlich festgelegtem Besuchsrecht

Der Mietzinszuschlag für Personen mit gerichtlich festgelegtem Besuchsrecht für ein oder zwei Kinder am Wochenende beträgt total Fr. 100.-, ab drei Kindern Fr. 200.-. Die Ansätze der Mietzinse verstehen sich inkl. Nebenkosten (akonto oder pauschal). Es werden keine Vergütungen für Garagen, Abstellplätze und Bastelräume ausgerichtet.

### Junge Erwachsene (18-25 Jahre)

Von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, ist zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenwohnheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen zumutbar. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert. **Der maximal anrechenbare Mietzins beträgt Fr. 650.-.** In begründeten Ausnahmefällen, sicherlich nach Abschluss einer Erstausbildung, kann auch auf die Entschädigung der Wohnungskosten für Erwachsene abgestellt werden.



## **Haushaltsgemeinschaften**

Wohnen unterstützte Personen mit nicht unterstützten Personen im gemeinsamen Haushalt, wird der effektive anteilmässige Mietzins angerechnet bis maximal zur festgelegten Mietzinslimite.

Ausgenommen von dieser Regelung sind vom Sozialdienst vermittelte, zeitlich beschränkte Unterbringungen in bestehenden Pensionen, Gasthöfen sowie Asyl- und / oder Notunterkünften (Notschlafstellen etc.), welche Infrastruktur und / oder Serviceleistungen bieten oder eigene Kostenreglemente haben.

## **Untermiete / Wohneigentum**

Wohnt eine unterstützte Person in Untermiete, so ist der Originalmietvertrag über den gesamten Wohnraum zusammen mit dem Untermietvertrag einzureichen. Der Mietanspruch wird anteilmässig auf Basis des Originalvertrages berechnet. Die gemeinsamen Nebenkosten werden anteilmässig aufgeteilt. Bei Untermiete in Wohneigentum oder Miete im Wohneigentum von Verwandten, wird der Mietanteil aufgrund der jährlichen Hypothekarzinsen, den jährlichen Nebenkosten und der Grösse des Haushalts berechnet.

## **Erwachsene die bei Ihren Eltern wohnen**

Wohnen unterstützte Personen bei ihren nicht-unterstützten Eltern, so wird kein Mietanteil angerechnet. Es wird von einer familiären Unterstützung ausgegangen.

## **Bei Wohneigentum**

Bei einem Wohneigentum werden die Hypothekarzinsen und Nebenkosten wie Wohnungsmietzinse behandelt, wobei die erwähnten Maximalbeträge Anwendung finden. Amortisationen werden nicht zu den Wohnungskosten gerechnet. Wird ein Sozialhilfeklient mit selbstbewohnten Wohneigentum länger als sechs Monate unterstützt und ist keine Beendigung der Unterstützung in Aussicht, wird mit einer rekursfähigen Verfügung eine Grundpfandverschreibung beim örtlich zuständigen Notariat angeordnet.

## **Was, wenn ein Sozialhilfebezüger in eine teurere Wohnung umzieht**

Die Kosten für die Wohnungsmiete sind voll anzurechnen, sofern und solange sich keine günstigere Wohnung vermitteln lässt, die der Situation der betroffenen Person gerecht wird (SKOS E. 3.2). Gemäss Verwaltungsgericht (VB.2005.00020 E. 3); ist von dieser Situation jener Fall zu unterscheiden, in dem eine hilfsbedürftige Person eigenmächtig und freiwillig eine für sie zumutbare Logis verlässt, um in eine andere (teurere) Wohnung einzuziehen und sich die Fürsorgebehörde in der Folge weigert, den teureren Mietzins zu übernehmen. Unter diesen Umständen handelt es sich formell betrachtet nicht um eine Leistungskürzung im Sinne von § 24 SHG. Eine Fürsorgebehörde muss unter diesen Umständen den Unterstützungsbetrag um die Differenz zwischen der aktuell bewohnten teureren Wohnung und der zuletzt bewohnten günstigeren und zumutbaren Unterkunft nicht erhöhen, wenn die betreffende Person schon vorher wirtschaftliche Hilfe bezogen und den Wohnungswechsel eigenmächtig vorgenommen hat (SKOS E. 3.2).

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Mietzins (bei Umzug und Ausstände)**

Bei einem Umzug kann es vorkommen, dass der Kündigungstermin und der Bezugs-termin der neuen Wohnung nicht zusammenpassen.

### **Doppelzahlungen bei Umzug**

Doppelzahlungen werden für höchstens einen Monat geleistet bei einem Wechsel in eine günstigere, innerhalb der Limite liegender Wohnung. Klienten müssen selber intensiv nach Nachmietern suchen und dies auch belegen.

Ausnahmsweise, z.B. bei prekären Platzverhältnissen in einer Familie mit Kindern / Jugendlichen, kann eine Doppelzahlung auch bei Wechsel in grössere und teurere Wohnungen innerhalb der Limite übernommen werden.

Beim dem Wechsel in eine grössere und teurere Wohnung werden grundsätzlich keine Doppelzahlungen geleistet. Der doppelte Mietzins wird dann nur bevorschussend übernommen.

### **Mietzinsausstände**

siehe Nicht-Normfälle

### **Normfälle**

- (-)

### **Nicht-Normfälle**

- Mietzinsausstände für höchstens drei Monate können übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann und wenn der Klient mangels Einkommen nicht in der Lage war, den Zins zu bezahlen.
- In Ausnahmefällen, v.a. bei Familien mit Kindern, die voraussichtlich länger dauernd unterstützt werden müssen, können die Ausstände für einen längeren Zeitrahmen übernommen werden. Die rückwirkenden und aktuellen Zahlungen müssen durch Direktzahlungen des Sozialdienstes an den Vermieter sichergestellt werden.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Mietzins (Übernahme während stationärem Aufenthalt)**

Wenn absehbar ist, dass der Klient innert absehbarer Frist wieder aus der stationären Unterbringung entlassen wird, ist der Wohnraum zu erhalten. Dies, wenn der Wohnraum nicht übersteuert ist und in einem sinnvollen Verhältnis zum Aufwand steht.

### **Normfälle**

- Der Mietzins zur Erhaltung der Wohnung während längerfristigem, durchgehendem, stationärem oder strafrechtlichem Aufenthalt (z.B. Gefängnis, Therapie) kann für höchstens drei Monate übernommen werden, sofern der Klient die Wohnung danach wieder bewohnen kann.

### **Nicht-Normfälle**

- Wenn voraussehbar ist, dass die Abwesenheit länger dauern wird, erfolgt die Übernahme der Miete lediglich bis zum nächsten Kündigungstermin. Selbstverständlich erfolgen Entscheide in Absprache mit dem Sozialdienst der jeweiligen Institution.
- Fälle, in welchen die Miete für einen längeren Zeitraum übernommen werden soll.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Mietzins (Kautionsversicherung / Garantieerklärung)**

Nach SKOS B.3 soll beim Bezug einer preiswerten Wohnung die Hinterlegung einer Kautionsversicherung oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden.

### **Normfälle**

- Klienten bezahlen ihr Mietzinsdepot selber
- Klienten schliessen eine Kautionsversicherung ab; die erste Jahresgebühr wird im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, jede weitere Jahresgebühr müssen die Klienten selber tragen

### **Nicht-Normfälle**

- Der Sozialvorstand kann zusammen mit dem Sekretär der Sozialbehörde eine Garantieerklärung ausstellen, sofern der Vermieter keine Kautionsversicherung akzeptiert.
- Es besteht die Möglichkeit in ausserordentlichem Ausnahmefall, wenn der Vermieter keine Kautionsversicherung und keine Garantieerklärung akzeptiert, über die Finanzverwaltung ein Mietzinsdepot errichten zu lassen

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialvorstand: Nicht-Normfälle

## Möbellagerung

Verliert eine bedürftige Person ihre Wohnung, ohne sogleich eine neue Wohnung beziehen zu können, stellt sich die Frage, wie mit ihrem Hausrat zu verfahren ist. In der Regel wird eine Entsorgung oder ein Verkauf der Möbel nicht in Frage kommen. Als Alternative bietet sich die Einlagerung des Hausrats an. Kann die betroffene Person ihre Möbel und persönlichen Effekten nicht bei Verwandten oder Bekannten deponieren, ist zu prüfen, ob die Kosten für die Miete eines Lagerraumes zu übernehmen sind.

### Voraussetzungen für die Übernahme von Möbeleinlagerungskosten

Möbeleinlagerungskosten können als situationsbedingte Leistungen im Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung der unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1). Die Übernahme solcher Kosten steht in weitgehendem Masse im Ermessen der Sozialbehörde.

Im Hinblick auf eine künftige Verwendung der Möbel in einer eigenen Wohnung ist die Übernahme von Möbeleinlagerungskosten im Sinne einer Übergangslösung durchaus sinnvoll. Demgegenüber kann eine langjährige Finanzierung von Lagerungskosten unter Umständen der sozialen Integration der unterstützten Person entgegenstehen. Insbesondere würde es dem Zweck der Sozialhilfe widersprechen, wenn anstelle von höheren Wohnungskosten die geringeren Möbeleinlagerungskosten finanziert würden. Das vorrangige Ziel für bedürftige Personen ohne festen Wohnsitz muss darin bestehen, möglichst bald wieder in einer eigenen Wohnung zu leben (vgl. VB.2004.00197, E. 3.4).

### Normfälle

- Die Einlagerung von Möbeln bis sechs Monate wird bewilligt, wenn keine eigene Wohnung zur Verfügung steht.

### Nicht-Normfälle

- Sind die Besitzer unbekanntes Aufenthaltes oder ist durch Stillschweigen zu vermuten, dass sie an ihrem eingelagerten Mobiliar nicht mehr interessiert sind, kann das Lagergut, mit Ausnahme von persönlichen Effekten, nach Rücksprache dem Betriebsamt entsorgt werden.
- Einlagerungszeit länger als 6 Monate
- Einlagerungen während dem Strafvollzug

### Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Notunterkunft

Wohnungsverlust ist in jedem Fall ein einschneidendes und sehr belastendes Ereignis, welches einer engen Betreuung und Abklärung bedarf. Die Mietzinsrichtlinien können in diesem Fall nicht immer eingehalten werden.

## Obdachlose

Bei obdachlos gewordenen Klienten können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen übernommen werden. Bei Obdachlosen muss die örtliche Zuständigkeit besonders abgeklärt werden: Gegebenenfalls ist die Unterstützung „als Aufenthaltsgemeinde“ zu Lasten des wohnörtlich zuständigen Gemeinwesens befristet auf eine kurze Zeit zu leisten.

## Schutzbedürftige

Bei schutzbedürftigen Klienten / Familien können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte, Frauenhäuser oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen übernommen werden. Insbesondere bei der Unterbringung in Frauenhäusern ist darauf zu achten, dass die kantonale Opferhilfestelle in der Regel für die ersten 21 Tage der Unterbringung aufkommt.

Familien in unbetreuten Logis (Notunterkunft, Appartement etc.) wird der ordentliche Grundbedarf ausgerichtet. Zwar fallen nicht im gleichen Umfang Haushaltskosten an wie in der eigenen Wohnung, andererseits ist mit höheren Kosten, z.B. für Waschen, Verpflegung etc. zu rechnen und diese Kosten werden so budgetiert.

## Notunterkunft

Wird ein Sozialhilfeklient vorübergehend in einer Notunterkunft platziert, so werden, sofern es zu besagten Zimmer **keine** Kochgelegenheit hat, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung berücksichtigt.

## Normfälle

- Kosten für den Aufenthalt in öffentlichen Notschlafstellen während maximal 30 Tagen
- Alle weiteren Unterbringungsmöglichkeiten (günstige Pensionen etc.) können bis Fr. 1'500.- pro Monat und während längstens 1 Monat bezahlt werden.

## Nicht-Normfälle

- Finanzierung von Notschlafstellen während mehr als 30 Tagen und anderweitige Unterbringungskosten von über Fr. 1'500.- pro Monat
- Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten während mehr als 1 Monat

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialvorstand: Nicht-Normfälle

## **Notunterstützung**

In ausserordentlichen Situationen, beispielsweise zu Beginn einer Unterstützung, kann es notwendig sein, dass eine Notunterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Nahrung und ein Dach über dem Kopf müssen auf jeden Fall gewährleistet sein. Die Notunterstützung ist als Vorschuss gedacht und wird daher mit der regulären wirtschaftlichen Hilfe verrechnet. Die Notunterstützung ist nicht mit der Hilfe in Notlagen zu verwechseln, welche ausgerichtet wird, wenn kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

## **Normfälle**

- Fr. 20.- pro Tag und Person

## **Nicht-Normfälle**

- Mehr als Fr. 20.- pro Tag und Person

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialvorstand: Nicht-Normfälle

## **Rechtsberatung / Anwaltskosten / Gerichtskosten**

Klientinnen und Klienten können vom Sozialdienst an Rechtsberatungsstellen verwiesen werden. Die dort zu leistenden Vorschüsse für eine Erstberatung, in der Regel bar zu zahlen, werden durch den Sozialdienst übernommen. Von Klientinnen und Klienten ohne Absprache mit dem Sozialdienst beanspruchte Rechtsberatungen werden nicht finanziert.

Anwaltskosten-Verpflichtungen, die Bezüger von Sozialhilfe von sich aus eingegangen sind – gleichgültig, ob vor oder während der Unterstützungsperiode – werden nicht übernommen. Ausnahmen können gewährt werden, wenn das bereits fortgeschrittene Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen).

### **Normfälle**

- Die allfällig zu leistenden Vorschüsse für eine Rechtsberatung werden durch den Sozialdienst übernommen.
- Gerichtskosten werden nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen. Dies gilt sowohl für Zivilprozess- wie auch für Verwaltungsgerichtsverfahren.
- Prämien für Rechtsschutzversicherungen werden im Unterstützungsbudget nicht berücksichtigt.

### **Nicht-Normfälle**

- Ausnahmen können gewährt werden.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle



## Rückerstattungen

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann nach § 27 Abs. 1 lit. a SHG ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Hilfe empfangende Person in den Genuss von rückwirkenden, sich auf die Unterstützungsperiode beziehenden Leistungen, gelangt. Dabei kann es sich um Nachzahlungen von Sozialversicherungen, um weitere Sozialleistungen (z.B. Stipendien), um Leistungen von privaten Versicherern oder um Zahlungen von Drittpersonen (wie z.B. Lohnnachzahlungen oder Alimente) handeln.

Gemäss Behördenhandbuch 15.2.02 sind Personen, die nachträglich periodische Leistungen erhalten, gleich zu behandeln wie Personen, die solche Leistungen rechtzeitig erhalten. Erhält eine Person erst später eine solche Leistung, so soll auch diese rückwirkend voll als Einnahme angerechnet werden. Wenn also eine rückwirkende Zahlung eingeht, so darf auf dieser kein Freibetrag gemäss SKOS-Richtlinien, Kapitel E.2.1 gewährt werden.

## Normfälle

- Kann eine Person durch den Erhalt rückwirkender Leistung Dritter von der Sozialhilfe abgelöst werden, so sind alle in der Unterstützungsperiode ausbezahlten Leistungen zurückzuzahlen.
- Bei Lotteriegewinn oder Erbe sind alle Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zurückzuerstatten (inklusive IZU, EFB und Beschäftigungsprogramme).

## Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

- Unrechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe, das Verschweigen von Einnahmen zum Beispiel, wird mit der laufenden wirtschaftlichen Hilfe verrechnet und mit einer Rückzahlungsverpflichtung sichergestellt. Ist der Sozialhilfebeziehende bereits abgelöst, wird mit einer Rückerstattungsverfügung das Geld zurückgefordert.
- Wurden rückwirkende Leistungen Dritter ausnahmsweise nicht der Sozialbehörde abgetreten bzw. direkt an sie ausbezahlt, so kann gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. a SHG eine Rückerstattung gefordert werden.

## Nicht-Normfälle

- Ob die freiwillige wirtschaftliche Hilfe zurückbezahlt werden muss oder nicht, liegt im Entscheid der Sozialbehörde.
- Alle Ausnahmen
- Festlegung Sanktionen bei unrechtmässigem Bezug.

## Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Spitalkostenbeiträge

Seit dem 1. Januar 2011 müssen alle Erwachsenen ab 26 Jahre den Beitrag von Fr. 15.- pro Aufenthaltstag im Spital bezahlen. Kinder und Erwachsene bis 25 Jahre, die sich noch in Ausbildung befinden, sind davon befreit, ebenso Frauen, wenn es sich um Mutterschaftsleistungen handelt.

Nach Praxisempfehlung gemäss ZESO 2/12 sei es bei einem Ein-Personen Haushalt, auch bei längerem Aufenthalt im Spital, kein wirtschaftliches Problem, da maximal Fr. 465.- pro Monat an Kosten entstehen (Fr. 15.- mal 31 Tage) welche im Grundbedarf in etwa dem Anteil der Essenskosten (Fr. 392.45) entsprechen, welche eingespart werden können. Hingegen überschreitet dieser Betrag in einem Mehrpersonenhaushalt bei Weitem die eingerechneten Kosten für das Essen gemäss Grundbedarf und seien gemäss SKOS vollumfänglich zu übernehmen.

Da sich die Kostenübernahme generell auf das Fälligkeitsdatum bezieht, kann es nicht sein, dass wenn ein Klient neu in die Sozialhilfe kommt, zuvor im Spital war, dass ihm die Spitalkosten, welche ihm vor der Unterstützungsperiode angefallen sind, mit der wirtschaftlichen Hilfe verrechnet werden. In diesem Fall sind die Spitalkosten zu übernehmen.

### Normfälle

- Bei Unterstützungsfällen mit Krankenkassen-Abtretung, werden die Spitalkosten bevorschussend übernommen und in der laufenden Abrechnung (als Essensanteil im Grundbedarf pro rata temporis) in Abzug gebracht. Ab 2-Personenhaushalt wird auf den Essensabzug verzichtet.

	Essensanteil im Grundbedarf der WH				
	Krankenkasse	1PH	-10%(Zweck.)	-20% (<25J eig. Hh)	-24% (<25J Zweck)
31 Tage	465.-	392.45	353.20	313.95	298.25
30 Tage	450.-	379.50	341.55	303.60	288.40
29 Tage	435.-	368.85	331.95	295.10	280.35
28 Tage	420.-	354.20	318.80	283.35	269.20
27 Tage	405.-	341.55	307.40	273.25	259.60
26 Tage	390.-	328.90	296.00	263.10	249.95
25 Tage	375.-	316.25	284.60	253.00	240.35
24 Tage	360.-	303.60	273.25	242.90	230.75
23 Tage	345.-	290.95	261.85	232.75	221.10
22 Tage	330.-	278.30	250.45	222.65	211.50
21 Tage	315.-	265.65	240.00	212.50	201.90
20 Tage	300.-	253.00	227.70	202.40	192.30
19 Tage	285.-	240.35	216.30	192.30	182.65
18 Tage	270.-	227.70	204.95	182.15	173.05
17 Tage	255.-	215.05	193.55	172.05	163.45
16 Tage	240.-	202.40	182.15	161.90	153.80
15 Tage	225.-	189.75	170.75	151.80	144.20
14 Tage	210.-	177.10	159.40	141.70	134.60
13 Tage	195.-	164.45	148.00	131.55	125.00
12 Tage	180.-	151.80	136.62	121.45	115.35
11 Tage	165.-	139.15	125.25	111.30	105.75
10 Tage	150.-	126.50	113.85	101.20	96.15
9 Tage	135.-	113.85	102.45	91.10	86.55
8 Tage	120.-	101.20	91.10	80.95	76.90
7 Tage	105.-	88.55	79.70	70.85	67.30
6 Tage	90.-	75.90	68.30	60.70	57.70
5 Tage	75.-	63.25	56.90	50.60	48.05
4 Tage	60.-	50.60	45.55	40.50	38.45
3 Tage	45.-	37.95	34.15	30.35	28.85
2 Tage	30.-	25.30	22.75	20.25	19.25
1 Tag	15.-	12.65	11.40	10.10	9.60

< 25J. in Ausbildung = von Spitalkostenbeitrag durch KK befreit.

- Bei 1-Personen-Haushalt ohne Krankenkassen-Abtretung wird die Differenz zwischen Spitalkostenbeiträgen und Essensanteils übernommen.
- Ab 2-Personen-Haushalt ohne Krankenkassen-Abtretung werden die Spitalkostenbeiträge vollumfänglich übernommen.
- Wenn sich die Spitalkostenbeiträge auf eine stationäre Behandlung vor der Unterstützung durch wirtschaftliche Hilfe beziehen werden diese vollumfänglich übernommen, weil ein Abzug periodengetreu sein sollte und allenfalls in der aktuellen Abrechnung bereits wieder ein Essensabzug besteht.

### **Nicht-Normfälle**

- (-)

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung**

Von Sozialhilfebeziehenden wird erwartet, dass sie selbstständig und ohne Hilfe von professionellen Unternehmen umziehen (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.5). Ist es also einer unterstützten Person möglich, den Umzug alleine oder mit Hilfe von Freunden und Bekannten zu bewerkstelligen, muss die Sozialbehörde die Kosten für ein beauftragtes Umzugsunternehmen nicht finanzieren. Anderenfalls würde eine Besserstellung gegenüber nicht unterstützten Personen vorliegen, welche sich die entsprechenden Auslagen nicht leisten können und deshalb die unentgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch nehmen müssen. In besonderen Fällen können aber die Kosten für Hilfeleistung beim Umzug übernommen werden. Für Dienstleistungen von Privatpersonen erfolgt keine Vergütung.

### **Normfälle**

#### **Transportkosten**

Die Auslagen für ein Mietfahrzeug für den Transport, inklusive Treibstoff, werden in der Regel übernommen (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.5). Bei der Auftragserteilung sind in erster Linie bestehende Einsatzprogramme für Arbeitslose zu berücksichtigen.

#### **Umzugskosten**

Sollte ein selbständiger Umzug aus ärztlich attestierten Gründen nicht möglich sein, können die Kosten für ein Zügelunternehmen nach mindestens drei Vergleichsofferten zu folgenden Maximalbeträgen übernommen werden:

Fr. 1'000.- für 1-2 Personen Haushalt

Fr. 2'000.- ab 3-6 Personen Haushalt

#### **Reinigungskosten**

Ist die selbständige Endreinigung der Wohnung aus ärztlich attestierten gesundheitlichen Gründen nicht möglich, können die Kosten für Wohnungsendreinigungen durch Reinigungsunternehmen bis zu folgenden Maximalbeträgen übernommen werden:

Fr. 750.- für 1-2 Personenhaushalt

Fr. 1'500.- ab 3-6 Personenhaushalt

Eine Auftragserteilung darf nur erfolgen, wenn das Reinigungsunternehmen eine Wohnungsabnahme garantiert. Die Begleichung der Rechnung hat nach Prüfung derselben durch den Sozialdienst direkt zu erfolgen.

### **Nicht-Normfälle**

- Entsorgungskosten.
- Alle Ausnahmen.

### **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe**

Im November 2010 wurde die "Ausschaffungsinitiative" von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Am 1. Oktober 2016 ist deswegen eine neue Bestimmung im Strafgesetzbuch in Kraft getreten (Art. 148a StGB). Gestützt auf diese neue Straftatbestimmung wird der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen ist die Strafe eine Busse.

Für ausländische Staatsangehörige ist zu beachten, dass die Strafbehörde bei einer Verurteilung – ausser in leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Landesverweisung anordnen muss (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB).

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand

- unwahre oder unvollständige Angaben macht
- Tatsachen verschweigt
- in irgendeiner Weise die Behörden irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, so dass er oder ein anderer Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zusteht.

Neu ist, dass dem unrechtmässigen Sozialhilfebezug keine arglistige Absicht zugrunde liegen muss. Mit der Einführung von Art. 148a StGB liegt die Schwelle für einen unter Strafe gestellten unrechtmässigen Sozialhilfebezug und damit auch für die Ausweisung aus der Schweiz viel tiefer.

## **Normfälle**

- Es besteht die Meldepflicht in Form einer Strafanzeige an das Statthalteramt.

## **Nicht-Normfälle**

- (-)

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Verkehrsauslagen (öffentliche Verkehrsmittel)**

Die Mehrauslagen für den öffentlichen Verkehr sind im Weiteren dann als situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigen, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen, z.B. wegen Arztbesuchen oder Therapien, ausserhalb des Ortsnetzes den öffentlichen Verkehr benützen muss (vgl. Behördenhandbuch Kapitel 8.1.04). Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind unter anderem die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr enthalten.

### **Normfälle**

- Anspruch auf ein Abonnement hat nur, wer nachweislich durch das Lösen von Einzelbilletten teurer fährt.
- erhöhte Fahrtkosten sind zu übernehmen, welche im Zusammenhang mit einer von der Sozialhilfe erwünschten und/oder geförderten Aus- und Weiterbildung stehen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.2).
- Mehrkosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder Fördermassnahmen zugunsten der Familie sind zu übernehmen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.3).
- Nicht übernommen werden Fahrtkosten für Fahrten in Mönchaltorf.

### **Nichtnormfall**

- Alle Ausnahmen.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## **Verpflegung auswärts**

Die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehrkosten sind gemäss C.1.1 der SKOS Richtlinien zu übernehmen. Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Sie werden nur ausgerichtet, sofern der Arbeitsort / Einsatzort / Ausbildungsort / Schulort ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf liegt, die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können und die Arbeitsdauer mindestens fünf Stunden pro Tag beträgt. Es muss belegt werden, dass die Mahlzeiten auswärts eingenommen werden.

### **Normfälle**

- Fr. 8.- pro Tag, pauschal Fr. 176.- pro Monat für Vollzeit-Erwerbstätige. Allfällige Vergünstigungen durch den Arbeitgeber werden abgezogen.
- Der von der Arbeitslosenkasse vergütete Verpflegungsbeitrag (z.B. bei Kursen, Einsatzprogrammen) ist vollumfänglich an die Unterstützten weiter zu geben, auch wenn dieser Fr. 176.- übersteigt.

### **Nicht-Normfälle**

- Es liegen keine Belege vor, dass Mahlzeiten auswärts eingenommen werden.
- Alle ausserordentlichen Aufwendungen für die auswärtige Verpflegung.

## **Kompetenzen**

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle

## Zahnartzkosten

Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zu dem durch § 15 SHG und § 17 SHV garantierten sozialen Existenzminimum. Sie sind als grundversorgende situationsbedingte Leistungen zu übernehmen, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgt. Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben (Behördenhandbuch 7.3.04).

### Normfälle

- Vorliegen eines Kostenvoranschlages und Vorliegen des Formulars „Sozialzahnmedizin“ ab einem Betrag von Fr. 1'000.-.
- Bei einem Kostenvoranschlag über Fr. 3'000.- ist beim Vertrauenszahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen.
- Der Sozialdienst hat die Kompetenz, bei Bedarf auch bei tieferen Kosten eine Abklärung durch den Vertrauenszahnarzt anzuordnen.
- Die Behandlungen werden stets mit dem Zahnarzttarif UV/MV/IV abgerechnet.
- Jährliche Zahnkontrollen, Dentalhygiene und Notfallbehandlungen werden ohne Kostenvoranschlag übernommen und es wird keine Verfügung erstellt.

### Kinder und Jugendliche

- Durch einen Zahnarzt veranlasste Zahnbehandlungskosten (nach Zahnarzttarif UV/MV/IV) für Kinder und Jugendliche bis zur Mündigkeit werden nach Abzug von Drittleistungen (z.B. Suva, VVG) übernommen.
- Zahnartzkosten für schulpflichtige Kinder werden erst nach Abzug des Beitrags der Schulzahnpflege übernommen.
- Zahnversicherung siehe Kapitel (Krankenkassen / VVG-Prämien)

### Versäumte Sitzungen

Diese Kosten werden in der Regel von der Sozialhilfe nicht übernommen und bei Direktzahlung der Rechnung, mit der laufenden Unterstützung verrechnet. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

### Nicht-Normfälle

- Ausnahmen welche nicht einem Normfall entsprechen.

### Kompetenzen

Sozialdienst: Normfälle

Sozialbehörde: Nicht-Normfälle